

**Bericht und Antrag
der Ständigen Kommission für grenzüberschreitende Zusammenarbeit
betreffend Genehmigung des Beitritts zur totalrevidierten
Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die
Ausbildungskosten von universitären Hochschulen
(Interkantonale Universitätsvereinbarung; IUV 2019)**

19-105

vom 6. November 2019

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Ständige Kommission für grenzüberschreitende Zusammenarbeit (GrüZ) hat die Vorlage des Regierungsrats betreffend Genehmigung des Beitritts zur totalrevidierten Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten von universitären Hochschulen (Interkantonale Universitätsvereinbarung; IUV 2019) der Amtsdruckschrift 19-90 in der Sitzung vom 6. November 2019, welche auch den Austritt aus der bisherigen IUV umfasst, beraten.

Die Vorlage wurde vom zuständigen Regierungsrat Christian Amsler vertreten. Für die Administration und Protokollierung war Emanuel Gyger verantwortlich.

1 Eintreten

Eintreten war unbestritten. Der Kanton Schaffhausen soll der neuen Interkantonalen Universitätsvereinbarung beitreten. Die Universitätsvereinbarung ermöglicht Studierenden in der Schweiz einen gleichberechtigten Zugang zu allen universitären Hochschulen und regelt den Lastenausgleich zwischen den Kantonen. Die bisherige, über 20-jährige Universitätsvereinbarung, ist mittlerweile in gewissen Punkten überholt und soll daher modernisiert und an die anderen Finanzierungsvereinbarungen der EDK angepasst werden. Mit dem Beitritt des Kantons Schaffhausen zur Universitätsvereinbarung ermöglicht dieser als Nichtuniversitätskanton seinen Kantonsangehörigen die gleiche Rechtsstellung wie allen anderen Studierenden, d.h. den gleichberechtigten Zugang zu allen universitären Hochschulen.

2 Detailberatung

Da der Bericht und Antrag der Regierung auf einer Vorversion der IUV 2019 beruhten, konnten erst in der Sitzung der SK GrüZ zwei kleinere Korrekturpunkte aus der Vernehmlassung der EDK bei den Kantonen einfließen. Diese betreffen nur den Bericht und Antrag und nicht den Beschlusstext oder den Text der Interkantonalen Vereinbarung. Die geringfügigen Änderungen wurden entsprechend vom federführenden Erziehungsdepartement an der Sitzung eingebracht:

1. Die Tarife sind nicht fix für vier Jahre (vgl. Vorlage Seite 3, Ziffer 2.2, 1. Ziffer). Somit wird der Satz **«Sie sind jeweils für vier Jahre fix»**. gestrichen.
- Dieses Ansinnen wurde nach der Vernehmlassung wieder gestrichen. Die Tarife werden auf Basis der effektiven Kosten berechnet. In der Vereinbarung ist das System für die Berechnung definiert, nicht die Tarife selber.

2. Zahlungspflichtiger Kanton (Art. 12 Abs. 2)

Passus in Vorlage «**bei längerem Zeitraum zwischen Erwerb der gymnasialen Maturität und Studienbeginn oder**» streichen (vgl. Vorlage, Seite 4, Ziffer 3, 2. Abschnitt).

- Dieses Ansinnen wurde nach der Vernehmlassung wieder gestrichen und Art. 12 Abs. 2 leicht angepasst. Die Zahlungspflicht des Herkunftskantons entfällt nur bei Aufnahme eines Zweitstudiums. In diesem Fall wird neu der Wohnsitzkanton zahlungspflichtig.

Die Änderungen wurden ohne Fragen oder Anmerkungen von der Kommission zur Kenntnis genommen.

Zu Anhang 1, Ziff. 1., Ziff. 2 wird präzisiert, dass derzeit noch kein konkretes Datum des Inkrafttretens der IUUV 2019 genannt werden kann, da die neue Vereinbarung gemäss Art. 22 der IUUV 2019 (vgl. Anhang 2) erst in Kraft tritt, wenn ihr 18 Kantone beigetreten sind. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt weiterhin die IUUV vom 20. Februar 1997.

3 Schlussabstimmung

Die Mitglieder der SK GrüZ beantragen dem Kantonsrat einstimmig Bericht und Antrag des Regierungsrates einschliesslich der beiden erwähnten geringfügigen Änderungen im Bericht gutzuheissen.

Für die Ständige Kommission für
grenzüberschreitende Zusammenarbeit:

Kurt Zubler (Kommissionspräsident)
Virginia Stoll (Vizepräsidentin)
Philippe Brühlmann
Urs Capaul
Renzo Lojudice
Hedy Mannhart
Markus Müller

Beschluss

betreffend Austritt aus der IUV 1997 und Genehmigung des Beitritts zur totalrevidierten Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an Ausbildungskosten von universitären Hochschulen (Interkantonale Universitätsvereinbarung; IUV 2019)

vom....

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst:

I.

1. Der Kanton Schaffhausen erklärt per 31. Dezember 2019 den Austritt aus der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) vom 20. Februar 1997. Der Austritt erfolgt unter Einhaltung der Kündigungsfrist von zwei Jahren mit Wirkung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten von universitären Hochschulen (Interkantonale Universitätsvereinbarung; IUV) vom 27. Juni 2019.
2. Der Kanton Schaffhausen erklärt den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten von universitären Hochschulen (Interkantonale Universitätsvereinbarung; IUV) vom 27. Juni 2019.
3. Der Austritt aus der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) vom 20. Februar 1997 und der Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten von universitären Hochschulen (Interkantonale Universitätsvereinbarung; IUV) vom 27. Juni 2019 sind dem Generalsekretariat der EDK mitzuteilen.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug der Vereinbarung beauftragt.

II.

- ¹ Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.
- ² Er tritt am Tag des Ablaufs der Referendumsfrist oder mit seiner Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.
- ³ Der Beschluss sowie die Vereinbarung sind im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: